

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MATOSO GmbH für Bauleistungen

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) gelten für alle Werkverträge, die Bauleistungen zum Inhalt haben, zwischen der Firma MATOSO GmbH (nachfolgend MATOSO), Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Deutschland, und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und der MATOSO im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die MATOSO solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie in einer Bestellung oder einem Angebot des Auftraggebers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

§ 1 Angebotsbedingungen

- 1.1 Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Angebote der MATOSO erfolgen grundsätzlich ohne technische Ausarbeitung, insbesondere Planunterlagen, Detailzeichnungen, Massenauszüge, Dokumentationen, Prüfberichte etc.
- 1.2 Ohne vorausgegangene Angebote und/oder Kostenvoranschläge erteilte Aufträge und Bestellungen des Auftraggebers sind erst bindend, wenn deren Annahme von der MATOSO in Textform bestätigt wird. Dasselbe gilt auch für Änderungen und Sonderbestimmungen. Telefonische Aufträge, Auftragsänderungen und Sonderbestimmungen sind zumindest in Textform zu bestätigen.
- 1.3 An ihren Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen sowie etwa überlassenen Mustern und sonstigen vergleichbaren Unterlagen, behält sich die MATOSO – soweit diese nicht vom Auftraggeber gesondert und zusätzlich vergütet werden – das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der MATOSO weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Sollte der Auftraggeber unbezahlte Kostenvoranschläge, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster oder sonstige vergleichbare Unterlagen der MATOSO anderweitig verwenden, ist Auftraggeber verpflichtet, der MATOSO die entstandenen zeitlichen Aufwendungen für die Erstellung der vorgenannten Dokumente unter Zugrundelegung üblicher Stundenverrechnungssätze zu erstatten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten, soweit vorhanden, als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
 - 2.1.1 die Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis,
 - 2.1.2 die vorliegenden AGB,
 - 2.1.3 das Angebot der MATOSO
 - 2.1.4 die Bestellung des Auftraggebers
 - 2.1.5 Bauzeichnungen, Baubeschreibungen
 - 2.1.6 das Werkvertragsrecht des Deutschen BGB. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist oder die Werkleistung für ein Bauvorhaben des Auftraggebers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- 2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind nur dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie in der Auftragsbestätigung mit Leistungsverzeichnis dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

§ 3 Vertragsumfang

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn ihr nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen wird.
- 3.2 Die MATOSO hat bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Forderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen

beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Auftraggeber unzumutbar sind.

§ 4 Muster, Werbung, Ausführungsunterlagen,

- 4.1 Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Verlangen des Auftraggebers vor deren Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch die MATOSO Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen. Alle genehmigten Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz des Auftraggebers. Die Kosten für die Muster und Probemontagen trägt der Auftraggeber.
- 4.2 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an oder auf der Baustelle ist durch die MATOSO nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.3 Alle der MATOSO vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und/oder EDV-Programme – dürfen von der MATOSO ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.

§ 5 Leistungsänderungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden jedoch nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtzeitig angemeldet und eine Einigung über die Änderung der Vergütung zustande kommt. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die MATOSO berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 5.2 Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer in Textform verfassten Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen der Ausführung und des Zeitablaufs festzuhalten sind.
- 5.3 In jedem Fall stehen der MATOSO in den Fällen der Ziffer 5.1 Satz 1 dieser AGB die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu.
- 5.4 Mehrkosten die für Leistungen entstehen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind, deren Notwendigkeit sich aber vor oder während der Bauzeit herausstellen, sind in jedem Falle vom Auftraggeber zu tragen. Änderungen, die den Bauwert nicht beeinträchtigen oder sogar verbessern, bleiben der MATOSO vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zuzumuten sind.
- 5.5 Bei unebenen oder nicht waagerechten Wänden und/oder Böden kann hierfür eine Zusatzkostenermittlung erst bei Baubeginn durch die MATOSO erfolgen und ist im derzeitigen Festpreis nicht enthalten.

§ 6 Lieferungen und anwendbares Recht

- Soweit Werkvertragsgegenstände von der MATOSO nur hergestellt und/oder geliefert, von der MATOSO aber nicht eingebaut werden, gilt folgendes:
- 6.1 Auf Lieferungen ohne Einbauleistungen finden die Regelungen des Deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftssitz des Unternehmers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt.
 - 6.2 Offensichtliche Mängel müssen von dem Auftraggeber unverzüglich, in der Regel innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Übergabe des Vertragsobjekts, schriftlich gerügt werden, anderenfalls können sie nicht mehr geltend gemacht werden.
 - 6.3 Ist eine Versendung oder Anlieferung der Ware durch die MATOSO vereinbart, so erfolgt diese ab Sitz der MATOSO auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
 - 6.4 Kann der Vertragsgegenstand nach Fertigstellung in Folge von Umständen, die die MATOSO nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt werden, gehen Lagerkosten sowie Aufwand für vergebliche Anfahrten und Lohnkosten zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Skonto

- 7.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit, sofern der Auftraggeber die ihm obliegenden Leistungen für die Baudurchführung erbracht hat, die MATOSO mit den Bauarbeiten beginnen und diese ohne nicht in ihrem Einflussbereich liegende Verzögerungen durchführen konnte. Liegen die in Ziffer 7.1, 2. Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht vor, wird der Festpreis an die gültige Preisliste angeglichen. Auch bei „höherer Gewalt“ oder absichtlicher Verzögerung der Bauzeit durch den Auftraggeber kann die Festpreisbindung aufgehoben werden.

- 7.2 Auf Verlangen der MATOSO sind bei Vereinbarungen, die Lieferungs- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen.
- 7.3 Die Preise verhalten sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Eine Nachforderung bleibt der MATOSO vorbehalten, wenn die Mehrwertsteuer erhöht werden sollte.
- 7.4 Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 25 % der Vergütung zur Zahlung fällig.
- 7.5 Die MATOSO ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Stand ihrer erbrachten Leistung zu fordern. Macht die MATOSO von diesem Recht Gebrauch, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Bruttosumme als Fertigstellungssicherheit von der Abschlagszahlung einzubehalten.
- 7.6 Ist die vertragliche Leistung erbracht, so ist die Vergütung, abzüglich etwaig vom Auftraggeber geleisteter An- und/oder Abschlagszahlungen sofort und ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 7.7 Alle Zahlungen des Auftraggebers werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet. Der Auftraggeber kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstige Kosten zu ersetzen. Die Zinsen hierfür betragen 10% jährlich, es sei denn, dass die MATOSO einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.
- 7.9 Soweit Teillieferungen und Teilleistungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgemäße Zahlung zur Verweigerung der weiter zu erbringenden Leistung ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund Schadensersatz verlangen kann.
- 7.10 Bei Zahlungsverzug sowie Zahlungseinstellung sind alle noch offenen Forderungen fällig, auch wenn vorher Stundung gewährt wurde.
- 7.11 Ein Gewährleistungsbareinbehalt ist nur dann zulässig, wenn dieser einzelvertraglich vereinbart wurde. In einem solchen Fall ist MATOSO stets berechtigt, den Gewährleistungsbareinbehalt durch eine selbstschuldnerische, auf die Dauer der Gewährleistungszeit befristete Bürgschaft einer Bank oder eines Versicherungsvereines abzulösen.
- 7.12 Sofern zwischen den Parteien eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt sowohl für An- und/oder Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung Folgendes: Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung der MATOSO in berechtigter Höhe rechtzeitig befriedigt wird. Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn der vom Auftraggeber geschuldete Betrag innerhalb der Skontierungsfrist dem Konto der MATOSO gutgeschrieben wurde.
- 7.13 Alle anfallenden Gebühren sowie Kosten, die für die Genehmigungs- oder Prüfungsverfahren anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen und nicht im Vertragspreis enthalten.

§ 8 Lohnarbeiten

Bei nicht veranschlagten Arbeiten erfolgt die Berechnung nach Lohnstunden, einschließlich etwaiger Auslösung und Fahrtauslagen. Das verbrauchte Material wird zu Tagespreisen berechnet.

§ 9 Termine und Fristen

- 9.1 Die von der MATOSO angegebenen voraussichtlichen Ausführungszeiten für Bauleistungen sowie Lieferzeiten für Materiallieferungen sind unverbindlich, sofern einzelvertraglich kein verbindlicher Ausführungs- oder Lieferzeitpunkt vereinbart wird.
- 9.2 Dem Auftraggeber stehen keine Schadensersatzansprüche zu, wenn die MATOSO unverbindliche Ausführungs- oder Lieferfristen nicht einhält. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass sich die MATOSO in Leistungsverzug befindet.
- 9.3 Hält die MATOSO eine vereinbarte Frist aufgrund höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufbruch oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können – insbesondere Lieferverzögerungen seitens Zulieferer der MATOSO, Verkehrs- und Betriebsstörungen, ungünstige Witterungsverhältnisse, Arbeitskämpfe etc. – nicht ein, so verlängert sich eine einzelvertraglich vereinbarte Ausführungs- oder Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, ohne dass dem Auftraggeber hieraus

hieraus Schadensersatzansprüche entstehen. Die MATOSO wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten.

- 9.4 Kann der Vertragsgegenstand nach Fertigstellung in Folge von Umständen, die die MATOSO nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin montiert oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über. Lagerkosten, sowie Aufwand für vergebliche Anfahrten und Lohnkosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.5 Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch die MATOSO berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, wenn er eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat. Bei Verzug der MATOSO ist kein Abzug durch den Auftraggeber gerechtfertigt, wenn das Bauwerk von dem Auftraggeber gemäß seinem Verwendungszweck benutzt werden kann. Schadensersatzansprüche aus Verzug, können nur für einen konkreten Schaden und der Höhe nach begrenzt auf den Wert der Lieferung und Leistung gestellt werden. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus diesen AGB, dem Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung mit Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt.
- 10.2 Der Auftraggeber stellt der MATOSO auf eigene Kosten die für die vertraglichen Leistungen erforderlichen sanitären Einrichtungen, Beheizung sowie Bauwasser und Baustrom zur Verfügung. Etwaige auf der Baustelle vorhandene, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Anschlusstellen kann die MATOSO unentgeltlich nutzen. Die Verbrauchskosten sowie die Kosten etwa erforderlicher Messinstrumente und Zähler trägt der Auftraggeber.
- 10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des Üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des Werkes mitzuwirken, insbesondere:
- a) auf eigene Kosten einen ausreichenden Lagerplatz für Material und Bauteile zur Verfügung zu stellen;
 - b) eine trockene und frei zugängliche Baustelle zu gewährleisten;
 - c) Zufahrten, auch für einen LKW (3,5 t) zur Verfügung zu stellen;
 - d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen;
 - e) eine ausreichende technische Darstellung zu gewährleisten;
 - f) sich über die technischen Richtlinien, Prüfzertifikate, Normen, Verarbeitungsrichtlinien u.ä. betreffend den Vertragsgegenstand zu informieren
 - g) in den Decken und Wänden liegende Installationen bauseits deutlich zu kennzeichnen, um Beschädigungen der Installation bei der Montage zu vermeiden. Erfolgt keine deutliche Kennzeichnung, so sind Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, ausgeschlossen, wenn Installationen von der MATOSO beschädigt werden, es sei denn die Beschädigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.4 Sind Gerüst- oder Kranstellung notwendig, sind diese ausschließlich vom Auftraggeber und zu dessen Lasten zu veranlassen.

§ 11 Erfüllungsgehilfen

Bedient sich der Auftraggeber eines Architekten oder eines anderen Erfüllungsgehilfen, so haftet er gegenüber der MATOSO für diese Personen wie für sein eigenes Verschulden. Bei Schäden, die auf Grund des Zusammenwirkens durch die MATOSO mit einem Erfüllungsgehilfen, unabhängig davon, für welchen Bereich dieser beauftragt war, eintreten, muss sich der Auftraggeber das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes anrechnen lassen. Bei Mitverschulden des Erfüllungsgehilfen reduziert sich die Haftung der MATOSO gegenüber dem Auftraggeber im Umfang des Mitverschuldens.

§ 12 Abnahme

- 12.1 Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Baufortschritt jeweils nach Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme). Ist von der MATOSO nur eine in sich abgeschlossene Leistung zu erbringen, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung.
- 12.2 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung bzw. abgeschlossener Teilleistung in Textform zu unterrichten.
- 12.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 12.4 Wenn der Auftraggeber vertragswidrig die Mitwirkung an der Abnahme trotz Nachfristsetzung verweigert, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der von der MATOSO bestimmten angemessenen

- Nachfrist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 12.5 Die Abnahme gilt auch mit vorbehaltloser Zahlung der Rechnung als durchgeführt.
- 12.6 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb das Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die MATOSO verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 13 Gewährleistung

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der MATOSO beträgt für Bauwerke 5 Jahre, in allen anderen Fällen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Abnahme an.
- 13.2 Voraussetzung für das Bestehen der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist die sachgemäße Behandlung der Ware. Die Gewährleistung entfällt bei Verschulden Dritter, bei Veränderung der gelieferten Ware ohne Zustimmung der MATOSO, ebenso wie bei Schäden, die auf eine Selbstmontage zurückzuführen sind. Auch wenn ein Mangel auf besondere Anweisung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistungen eines anderen Unternehmers zurückzuführen ist, so ist die MATOSO von einer Gewährleistungshaftung für diese Mängel frei. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, sofern sein Verhalten schuldhaft ist.
- 13.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so hat die MATOSO – nach ihrer Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Das Feststellen solcher Mängel muss der MATOSO unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung – bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung bleibt das Recht auf Herabsetzung der Vergütung unberührt. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 13.4 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen sowie handelsübliche Farb- und Strukturabweichungen, insbesondere bei Nachbesserungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen, Farbtönen und Materialstrukturen ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 14 Haftung

Die MATOSO, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Fehlens garantierter Eigenschaften, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt, auch unter Berücksichtigung kaufmännisch sorgfältiger Planung und Vorsorge, außerhalb des Einflussbereiches der MATOSO liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der auftragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen reduzieren, so dass die MATOSO ihre vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist die MATOSO

- für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und
- nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen.

Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für die MATOSO nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der MATOSO vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist die MATOSO berechtigt, schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die der MATOSO nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern oder seine Zahlungsfähigkeit in Zweifel stellen, berechtigen die MATOSO, vom Vertrag schadensersatzfrei zurückzutreten.

§ 17 Kündigung / pauschalierter Schadensersatz

- 17.1 Macht der Auftraggeber von seinem gesetzlichen Kündigungsrecht Gebrauch, kann die MATOSO bis dahin angefallene Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestelltes und bereits beschafftes Material verlangen.
- 17.2 Kündigt der Auftraggeber vor oder während der Bauausführung einen Bauvertrag, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, der von der MATOSO zu vertreten ist, ist diese berechtigt, 5% der Nettogesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weist die MATOSO einen größeren Schaden als 5% der Nettogesamtauftragssumme nach, ist sie berechtigt, diesen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 17.3 Kündigt der Auftraggeber einen Liefervertrag, gilt die Regelung Ziffer 17.2 entsprechend.

§ 18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegen der MATOSO aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 18.2 Eine Aufrechnung gegen Vergütungsforderungen der MATOSO ist nur mit aus diesem Vertragsverhältnis beruhenden Ansprüchen zulässig, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 18.3 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Vergütungsforderungen der MATOSO kann ebenfalls nur wegen aus diesem Vertragsverhältnis beruhenden Ansprüchen ausgeübt werden; wird ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, ist die MATOSO berechtigt, wegen der behaupteten Gegenansprüche Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den angemessenen Kosten des Mangels bzw. Schadens, dessentwegen das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl der MATOSO durch Hinterlegung oder Stellung einer unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgen.

§ 19 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung

- 19.1 Die Lieferung der Ware erfolgt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsbeziehung bis zur Tilgung des Schuldsaldos, unter Eigentumsvorbehalt.
- 19.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der MATOSO unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Die Kosten eines etwaigen Interventionsverfahrens gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 19.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an die MATOSO abgetreten. Bei Weiterveräußerung auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an die MATOSO ab.
- 19.4 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten ab.
- 19.5 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtung gegenüber der MATOSO nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann die MATOSO unbeachtet des ihr zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos

verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat die MATOSO die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

§ 20 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 20.1 Die MATOSO verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Auftraggebers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum, Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die der MATOSO bekannt gegeben werden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Name, Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind. Diese Daten werden soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich im Zuge der Abwicklung der Bauvorhaben auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, Architekt, Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. MATOSO wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art.6 Abs.1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen, Rechtsanwälte) weiterleiten. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch die MATOSO und deren Rechte gegenüber der MATOSO informieren und der MATOSO bestätigen, dass die für die MATOSO bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.
- 20.2 Die MATOSO ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Werkvertrages das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftraggebers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Auftraggebers verwendet. Für die Prüfung wird die MATOSO Leistungen von Auskunftseien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Auftraggebers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art.6 Abs.1 lit. b) DSGVO.
- 20.3 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte ist die MATOSO GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: info@MATOSO.de. Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet: Datenschutzbeauftragter c/o MATOSO GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Email: datenschutz@MATOSO.de. Die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Gerichtsstand / Textform / Anwendbares Recht

- 21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB, den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Werkverträgen und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den AGB, dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, ist der Sitz der MATOSO in Köln.
- 21.2 Änderungen dieser AGB sowie der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Werkverträge oder seiner Bestandteile bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- 21.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Gesetz vom 05.07.1989, BGBl. 1989 II, 586, 588) findet auf Kaufverträge mit der MATOSO GmbH keine Anwendung.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. In einem derartigen Fall sind der Auftraggeber und die MATOSO verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.